

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen

**Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und
seiner Ausschüsse
in der Zeit vom 10.04.2017 – 30.04.2017**

Ältestenausschuss

Montag, den 24. April 2017, 16.00 Uhr

Stadtrat

Mittwoch, den 26. April 2017, 15.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden öffentlichen Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 28.03.2017
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein **25-jähriges Dienstjubiläum** wurden

- Frau Claudia Dostler, Stadtbibliothek,
- Herr Norbert Gebhardt, Arbeitssicherheit,
- Frau Isolde Pawolek, Schulamt,
- Frau Irmtraud Suchy, Bauordnungsamt,
- Herr Bernd Zimmermann, Medienzentrum,

von Oberbürgermeisterin Brigitte Merk-Erbe geehrt.

Inhalt

Überwachung und Bekämpfung der waldschädlichen Insekten Buchdrucker, Kupferstecher, Großer Waldgärtner und Kleiner Waldgärtner	2
Straßenbenennung und Hausnummerierung im Stadtgebiet Bayreuth	4
Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth	5
Umgang mit Asbestprodukten	6
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf	6
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A	7
Aufhebung der Aufstallungsverpflichtung	8
Änderung der Biomüllabfuhr am Karfreitag und der Restmüllabfuhr am Ostermontag 2017	9
Tanz- und Sportveranstaltungen in der Karwoche	9
Verordnung über die Festsetzung der Parkgebühren in der Stadt Bayreuth (Parkgebührenordnung)	10
Verfahren zur Änderung eines Baugenehmigungsbescheides für das Grundstück Oberkonnersreuther Str. 6 in Bayreuth	11
Standesamtliche Nachrichten vom 13.03.2017 bis 02.04.2017	11

Bekanntmachung

Überwachung und Bekämpfung der waldschädlichen Insekten Buchdrucker, Kupferstecher, Großer Waldgärtner und Kleiner Waldgärtner

Bekanntmachung
der Regierung von Oberfranken Nr. 10-7833-1/17 vom
17. März 2017

Die Regierung von Oberfranken erlässt auf Antrag der Bayer. Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2012 (BGBl S. 148) und der §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 220), folgende Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder und die Wälder mit Beimischung von Nadelbäumen sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentdrinetes Nadelholz lagert, werden im Regierungsbezirk Oberfranken zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers, des Kupferstechers und des Großen und Kleinen Waldgärtners erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung).

2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von vier Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung). Die Überwachung hat sich auf

- stehende Bäume (Käferbäume),
 - liegen gebliebenes fängisches Material und
 - aufgearbeitetes Nadelholz
- zu erstrecken.

Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Forstbehörden sind zu dulden und erforderlichenfalls zu unterstützen (§ 6 Abs. 1 der Landesverordnung).

3. Anzeige

Bei einem Befall mit Buchdrucker, Kupferstecher, Großem und Kleinem Waldgärtner haben die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Wälder und Grundstücke sofort die zuständige untere Forstbehörde (Amt für Landwirtschaft und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

4. Bekämpfung

Auftretender Befall mit Buchdrucker, Kupferstecher, Großem oder Kleinem Waldgärtner sind von den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten unverzüglich sachgemäß und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten be-

kämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung). Zur sachgemäßen Bekämpfung gehört eine angemessene Berücksichtigung der übrigen Tier- und Pflanzenwelt und des jeweiligen Lebensraumes. Der Vollzug dieser Anordnung in Naturschutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen, in „Natura-2000“-Gebieten nach den gesetzlichen Vorgaben.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen.

Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen (§ 4 Abs. 3 der Landesverordnung). In diesem Fall hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung).

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit der vorstehenden Nummern 1 – 5 der Anordnung wird angeordnet.

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ist im öffentlichen Interesse geboten.

Bei mangelhaft oder nicht durchgeführter Kontrolle sowie bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht wegen der Massenvermehrung der schädlichen Insekten in den betroffenen Gebieten eine bestandsbedrohende Gefahr für Nadelwälder. Auch ist eine einheitliche Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich. Das persönliche Interesse einzelner Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter, bis zu einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung, von deren Vollzug verschont zu bleiben, muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an der einheitlichen und unverzüglichen Bekämpfung der waldbedrohenden Schadinsekten zurücktreten.

7. Vollstreckungsbehörde

Die Regierung von Oberfranken bestimmt die Kreisverwaltungsbehörden zu Vollstreckungsbehörden beim Vollzug dieser Anordnung (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes).

Bekanntmachung

8. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Bayer. Staatsanzeiger entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der

Regierung von Oberfranken in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth,
Hausanschrift: Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth,

einzulegen.

Er kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz** versehen unter der Adresse

poststelle@reg-ofr.bayern.de

eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth Bayreuth,
Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Anordnung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** zu erheben beim

Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechtes ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bayreuth, den 17.03.2017
Regierung von Oberfranken

gez. Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Bekanntmachung

Straßenbenennung und Hausnummerierung im Stadtgebiet Bayreuth

Löschungen

Gebäudeart	Fl.Nr.	Gemarkung	Bezeichnung
Halle 8	4741/6	Bayreuth	Universitätsstraße 7
Wohnlofts mit Tiefgarage	1562/3, 1038/6, 1562/5	Bayreuth	Kreuz 10, 10 a, 10 b, 10 c
Mehrfamilienwohnhaus	1547/19	Bayreuth	Fröbelstraße 19
Mehrfamilienwohnhaus	1547/18	Bayreuth	Fröbelstraße 21
Mehrfamilienwohnhaus	1559/6	Bayreuth	Von-Platen-Straße 9
Mehrfamilienwohnhaus	1559/9	Bayreuth	Von-Platen-Straße 11
Einfamiliendoppelhaus	4222	Bayreuth	Südlicher Ringweg 10
Einfamiliendoppelhaus	4221	Bayreuth	Südlicher Ringweg 12

Neunummerierungen

Gebäudeart	Fl.Nr.	Gemarkung	Bezeichnung
Nutzungsänderung ehem. Kuhstall zur Wohnung	35	Wolfsbach	Ährenweg 4 a
Einfamilienwohnhaus	4852	Bayreuth	Am Kreuzstein 10
Einfamilienwohnhaus mit 3 Garagen	4852	Bayreuth	Am Kreuzstein 8
Wohnhaus mit Carport	5 Teilfläche	Oberkonnersreuth	Bahnweg 4
Einfamilienwohnhaus	175/6	Seulbitz	Bergfriedstraße 17
Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage zusätzliche Wohneinheit	2167/7 793 und 796/2	Bayreuth	Brandenburger Straße 47 Dammallee 10 1/2
Bürogebäude und Logistikgebäude	32/14		
	32/14 und 32/15	Wolfsbach	Gottlieb-Keim-Straße 25
Logistikgebäude inkl. Büro	32/8, 32/3	Wolfsbach	Gottlieb-Keim-Straße 34
Wohnanlage mit Praxis (Nutzungsänderung und Ergänzung einer hist. Brauerei und Mälzerei)	1562/25	Bayreuth	Kreuz 10, 10 a, 10 b, 10 c (siehe Planausschnitt)



Logistikgebäude inkl. Büro	2604/61	Bayreuth	Logistikpark 4
Büro- und Verwaltungsgebäude (ehem. Offiziersheim)	2604/63	Bayreuth	Logistikpark 7 a
Einfamilienwohnhaus mit Garage/Carport	3368/8	Bayreuth	Löwenzahnweg 13

Bekanntmachungen

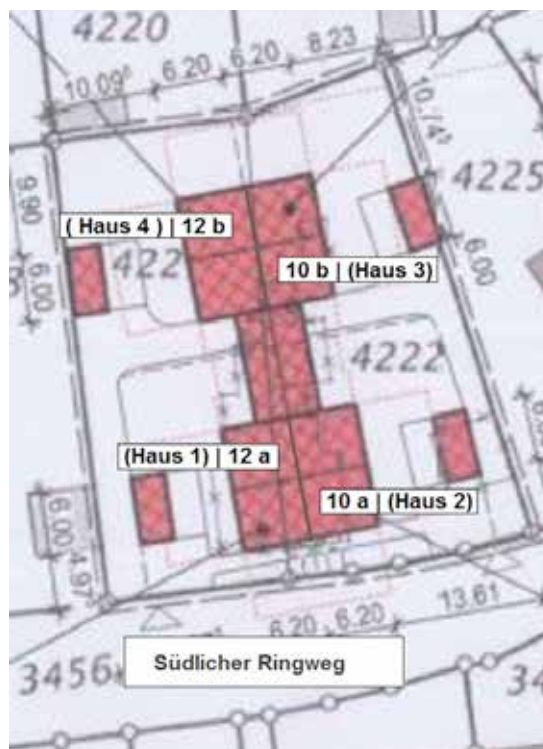
Einfamilienwohnhaus	3127/38	Bayreuth	Meyernberger Straße 8
Geschäfts- u. Wohnhaus mit Tiefgarage	4814, 4815/43, 4819, 4820/6, 4820/129	Bayreuth	Nürnberger Straße 19
Wohnhaus	139, 138/2	Laineck	Rodersberg 30 a
Einfamilienhaus mit Doppelgarage	124/7	Aichig	Saturnstraße 16
Doppelhaushälfte mit Garage (Haus 2)	4221, 4222	Bayreuth	Südlicher Ringweg 10 a
Doppelhaushälfte mit Garage (Haus 3)	4221, 4222	Bayreuth	Südlicher Ringweg 10 b
Doppelhaushälfte mit Garage (Haus 1)	4221, 4222	Bayreuth	Südlicher Ringweg 12 a
Doppelhaushälfte mit Garage (Haus 4)	4221, 4222	Bayreuth	Südlicher Ringweg 12 b (siehe Planausschnitt)

Auf die Verpflichtung des Eigentümers und des Inhabers grundstücksgleicher Rechte auf die Anbringung von Ziffernschildern ihrer Hausnummer am jeweiligen Anwesen wird hingewiesen.

Berichtigung

Im Amtsblatt Nr. 19 vom 02.12.2016 wurde unter dem Punkt Hausnummerierung Löschungen der Dahlienweg 19 irrtümlich aufgeführt.

Die Hausnummer Dahlienweg 19 (Doppelhaushälfte, Fl. Nr. 4211, Gemarkung Bayreuth) bleibt weiterhin gültig, wie im Amtsblatt Nr. 12 vom 29.07.2016 bekannt gegeben.



Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat am 14.03. sowie 21.03.2017 die Vergaben der nachstehend aufgeführten Bauleistungen beschlossen:

Baumaßnahme	Firma	Auftragsdatum
Kanalumbau Rathenastraße	Hans Fröber Mittelweißenbach 39a, 95100 Selb	22.03.2017
Kanalumbau Glockenstraße	AS-Bau Hof Stelzenhofstraße 28, 95032 Hof	22.03.2017
Kanalumbau Casselmannstraße	Angermüller Bau GmbH Bahnweg 8, 96253 Untersiemau	22.03.2017
Kanalumbau Hohenzollernring	AS-Bau Hof Stelzenhofstraße 28, 95032 Hof	29.03.2017

Bekanntmachungen

Umgang mit Asbestprodukten

Asbest ist eine Sammelbezeichnung für eine bestimmte Gruppe natürlicher silikatischer Minerale. Typisch für Asbest ist die leichte Spaltbarkeit in der Längsachse. Viele dieser Fasern sind so dünn, dass sie im Lichtmikroskop nicht sichtbar sind. Diese feinsten Fasern können eingeatmet werden und so zu Gesundheitsschäden führen. Obwohl die krebserzeugende Wirkung seit langem bekannt ist, wurde Asbest in vielen Baustoffen eingesetzt.

In den letzten Jahrzehnten entstanden so viele Garagen, Neben- und Fabrikgebäude, aber auch Wohngebäude mit Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen aus Wellasbestplatten und Kunstschiefer.

Es kommt immer wieder vor, dass solche Dächer oder Verkleidungen unsachgemäß saniert oder entfernt werden. Beim Brechen, Zersägen oder bei stark verwitterten Asbestzeugnissen können Fasern frei werden, sodass eine erhebliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit besteht.

Deshalb dürfen Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten nur bestimmte Personen mit entsprechender Sachkunde unter besonderen Vorkehrungen durchführen.

Ausgebaute Asbestprodukte (z.B. Asbestzementplatten) dürfen nicht wieder verwendet werden (Verwendungsverbot). Sie sind auf der Reststoffdeponie Heinersgrund unter besonderen Vorkehrungen beim Transport und bei der Einlagerung zu beseitigen.

Dazu sind die asbesthaltigen Abfälle bereits am Anfallort staubdicht in „Big Bags“ zu verpacken und auch so zur Deponie Heinersgrund zu transportieren. Kleinmengen an Big

Bags können beim Wertstoffhof der Stadt Bayreuth erworben werden.

Jeglicher aktive Umgang kann strafrechtliche Folgen haben. So ist es z.B. verboten, vorhandene Asbestzementdächer mit anderen Dacheindeckungen zu überdecken. Unbeschichtete Asbestzementdächer dürfen nicht gereinigt und beschichtet werden. Tätigkeiten, die zu einem Abtrag der Oberfläche führen, wie: Schleifen, Bohren, Druckreinigen oder Abbürsten sind verboten, es sei denn, es handelt sich um emissionsarme, behördlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannte Verfahren. Dies gilt uneingeschränkt auch für den privaten Bereich.

Weitere wichtige Informationen erhalten Sie bei der
 - Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsichtsamt, Tel. 09561/7419-134
 - Stadt Bayreuth, Amt für Umweltschutz, Tel. 0921/25-1385
 - Stadt Bayreuth, Stadtbauhof, Tel. 0921/25-1848 oder
www.deponie-heinersgrund.bayreuth.de
 (Information zur Beseitigung auf der Deponie Heinersgrund).

Bayreuth, den 16.03.2017
 STADT BAYREUTH

Umwelt- und Verkehrsreferat sowie Meldewesen:
 gez. L. Tyll
 Verwaltungsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2017

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 14. Dezember 2016 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2017 beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde gemäß § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 2/2017 vom 15. Februar 2017 amtlich bekannt gemacht.

Nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und § 23 der Verbandsatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf wird hiermit auf die

Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz hingewiesen.

Bayreuth, den 07.04.2017
 STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
 Oberbürgermeisterin

Stadtbaureferat:
 gez. U. Kelm
 Baudirektorin

Bekanntmachungen

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
 Stadt Bayreuth, Abwasserbetrieb
 Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth
 Telefon: +49 921 25-1878, Fax: +49 921 25-1815
 E-Mail: stadtbauhof@stadt.bayreuth.de
 Internet: www.bayreuth.de
- b) Vergabeverfahren
 Öffentliche Ausschreibung, VOL/A
 Vergabenummer: BF 632-40
- c) Form, in der das Angebot einzureichen ist
 auf dem Postweg oder direkt eingereichte und
 unterschriebene Angebotsunterlagen
- d) Art des Auftrags
 Ausführung von Dienstleistungen
- Ort der Leistung
 Stadt Bayreuth, Abwasserbetrieb, Am Bauhof 5,
 95445 Bayreuth
- Umfang des Auftrages
 Abfuhr und Verwertung von ca. 4.400 t
 Klärschlamm
- e) Aufteilung in Lose
 nein
- f) Nebenangebote
 nicht zugelassen
- g) Ausführungsfrist
 Dauer der Leistung: 01.07.2017 bis 30.06.2018
- h) Anforderung der Vergabeunterlagen
 schriftlich bei: Stadt Bayreuth, Abwasserbetrieb
 Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth
- bis spätestens: 04.05.2017, 15:00 Uhr
- i) Ablauf der Angebotsfrist:
 am 11.05.2017 um 14:00 Uhr
 Ablauf der Bindefrist:
 am 30.06.2017
- j) geforderte Sicherheiten
 keine
- k) Zahlungsbedingungen
 gemäß den „Zusätzlichen Allgemeinen Vertrags-
 bedingung (ZVB)“ des Abwasserbetriebs Bayreuth

- l) Nachweis zur Eignung
 Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung
 folgende Unterlagen mit dem Angebot
 vorzulegen:
 - Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L124 liegt
 den Vergabeunterlagen bei)
 - Prüfbare Referenzen
- m) Entgelt für die Vergabeunterlagen
 Für die Übersendung oder Abholung der Vergabe-
 unterlagen in Papierform fallen keine Kosten an.
- n) Wertungskriterien (Zuschlagskriterien)
 siehe Vergabeunterlagen

Bayreuth, den 24.03.2017
 STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
 Oberbürgermeisterin

Stadtbaureferat:
 gez. U. Kelm
 Baudirektorin

Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Bekanntmachung

Aufhebung der Aufstallungsverpflichtung

Die Stadt Bayreuth erlässt auf Grund § 13 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.06.2016 (BGBl. I S. 1564) i. V. m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 11 a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Bayreuth vom 21.11.2016 sowie die Allgemeinverfügung vom 24.11.2016 werden aufgehoben.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in der Stadt Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth, Zimmer 408, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gründe:

Die Stadt Bayreuth ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. Art 1 Abs. 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts vom 23.02.2012 (GVBl. S. 56, BayRS 7831-1-2-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.01.2016 (GVBl. S. 25) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.12.1976 (BayVwVfG - BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458).

Die Stadt Bayreuth hatte mit Allgemeinverfügungen vom 21.11.2016 und 24.11.2016 aufgrund der aktuellen Entwicklung der Seuchenlage bei der Geflügelpest (Vogelgrippe) Maßnahmen zum Schutz der Geflügelbestände ergriffen. Es wurde die Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), angeordnet.

Des Weiteren wurden Ausstellungen, Märkte und Veranstal-

tungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten für das Stadtgebiet Bayreuth verboten.

Mit Schreiben vom 15.03.2017 teilte das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit, dass die vom LGL übermittelten Zahlen zu Untersuchungen von Wildvögeln auf ein rückläufiges AI-Geschehen (Aviäre Influenza) in der Wildvogelpopulation hinweisen.

Auch beim Hausgeflügel wurden in den letzten Wochen keine weiteren Fälle nachgewiesen.

Die Stadt Bayreuth hat daher als sachlich und örtlich zuständige Behörde die beiden Allgemeinverfügungen aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, oder Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bayreuth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 16.03.2017
STADT BAYREUTH

gez. Pfeifer
Stadtdirektor

Bekanntmachungen

Änderung der Biomüllabfuhr am Karfreitag und der Restmüllabfuhr am Ostermontag 2017

Am Karfreitag, 14.04.2017, fällt die Biomüllabfuhr aus.
Der Abfuhrplan wird deshalb wie folgt geändert:

Die Biomüllstrecken von Montag, 10.04.2017, und Dienstag, 11.04.2017 bleiben unverändert. Die Biomüllabfuhr von Mittwoch, 12.04.2017, bis Freitag, 14.04.2017, finden jeweils einen Tag früher als sonst üblich statt.

Die gelben Wertstoffsäcke im Abfuhrbezirk 14 der Abfallfibel werden bereits am Donnerstag, 13.04.2017, abgeholt.

Am Ostermontag, 17.04.2017, fällt die Restmüllabfuhr aus.
Der Abfuhrplan wird deshalb wie folgt geändert:

Die Entleerung der Restmüllbehälter von Montag, 17.04.2017, bis Freitag, 21.04.2017, findet jeweils einen Tag später als sonst üblich statt. Letzter Abfuhrtag ist Samstag, 22.04.2017.

Die Abholung der Papiertonne verschiebt sich um jeweils einen Tag.

In der Abfallfibel 2017, die Ende vergangenen Jahres erschienen ist, sind die durch Feiertage geänderten Abfuhrtermine bereits berücksichtigt. Die Abfuhrtermine für Biomüll, Restmüll, gelbe Säcke und blaue Tonne können auch im Internet unter www.abfallberatung.bayreuth.de nachgelesen werden.

Bayreuth, den 09.03.2017
STADT BAYREUTH

Stadtbauhof

Tanz- und Sportveranstaltungen in der Karwoche

Der Gründonnerstag, 13.04.2017,
der Karfreitag, 14.04.2017, und
der Karsamstag, 15.04.2017,
gelten nach dem Bayer. Feiertagsgesetz (FTG)
als „Stille Tage“.

An allen Stillen Tagen sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Verboten sind damit nicht nur Tanzveranstaltungen, sondern auch der Betrieb von Unterhaltungsunternehmen wie beispielsweise der einer Spielhalle. Dies gilt auch für den Betrieb von Geld- und Warespielgeräten in Gaststätten. Sportveranstaltungen sind am Gründonnerstag und Karsamstag erlaubt, nicht jedoch am Karfreitag.

Am Karfreitag sind in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen aller Art verboten.

Für Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten im Sinne des § 18 des Gaststättengesetzes gilt die Beschränkung von Gründonnerstag 2.00 Uhr bis Karsamstag 24.00 Uhr.

Für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag gelten die Beschränkungen des Art. 2 FTG für Sonn- und Feiertage. Hiernach sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten.

Befreiungen kann die Stadt Bayreuth nur aus wichtigen Gründen erteilen, nicht jedoch für den Karfreitag (Art. 5 FTG).

Nähere Auskünfte erteilt das Amt für öffentliche Ordnung (Tel.: 25-1384, Fax: 25-1770).

Bayreuth, den 31.03.2017
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Referat für Personal, Recht,
öffentliche Sicherheit und
Ordnung:
gez. Ulrich Pfeifer
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Verordnung über die Festsetzung der Parkgebühren in der Stadt Bayreuth (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl I S. 2722), und aufgrund von § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl S. 184), zuletzt geändert durch Art. 3 a Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 347), erlässt die Stadt Bayreuth folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Parkgebührenordnung gilt für alle mit Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit versehenen Parkboxen auf den in der Anlage zu § 1 und § 2 genannten Straßen und Plätzen; die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Parkgebühren

Die Parkgebühren betragen 0,50 € beziehungsweise 0,80 € je angefangene halbe Stunde. Sie gelten auf den in der Anlage zu § 1 und § 2 genannten Straßen und Plätzen; die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 27. März 2013 außer Kraft.

Bayreuth, den 29.03.2017
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Anlage zu § 1 und § 2 der Verordnung über die Festsetzung der Parkgebühren in der Stadt Bayreuth (Parkgebührenordnung)

Der Geltungsbereich der obigen Verordnung mit einer Gebühr von 0,80 € je angefangener halber Stunde erstreckt sich auf folgende Straßen und Plätze:

Alexanderstraße
Dammallee
Friedrichstraße (bis Moritzhöfen)
Jahnstraße
Josephsplatz
Kanalstraße
Kanzleistraße
Ludwigstraße
Luitpoldplatz (mit Nebenfahrbahn)
Münzgasse
Opernstraße
Rathaus-Parkplatz
Richard-Wagner-Straße (bis Romanstraße)
Telemannstraße
Wölfelstraße

Der Geltungsbereich der Verordnung mit einer Gebühr von 0,50 € je angefangener halber Stunde erstreckt sich auf folgende Straßen und Plätze:

Äußere Badstraße	Karl-Marx-Straße
Albert-Preu-Straße	Kerschensteinerstraße
Albrecht-Dürer-Straße	Kolpingstraße (Annecyplatz, Stadtbad)
Am Jägerhaus	Kreuz
Am Mainflecklein	Leuschnerstraße
Badstraße	Lisztstraße
Bahnhofsplatz	Ludwig-Thoma-Straße
Bahnhofstraße	Mainstraße
Balthasar-Neumann-Straße	Mainüberdachung
Bismarckstraße	Mittelstraße
Brandenburger Straße	Moritzhöfen
Bürgerreuther Straße	Peuntgasse
Carl-Burger-Straße	Rathenaustraße
Carl-Schüller-Straße	Richard-Wagner-Straße (ab Romanstraße)
Dammwäldchen	Romanstraße
Eduard-Bayerlein-Straße	Rosestraße
Feustelstraße	Schulstraße
Friedrich-Puchta-Straße	Siegfriedstraße
Friedrichstraße (ab Moritzhöfen)	Wahnfriedstraße
Friedrich-von-Schiller-Straße	Werner-Siemens-Straße
Harburgerstraße	Wieland-Wagner-Straße
Jägerstraße	Wiesenstraße
Jean-Paul-Straße	Wilhelminenstraße

Bekanntmachung

Verfahren zur Änderung eines Baugenehmigungsbescheides gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Oberkonnersreuther Str. 6 in Bayreuth

Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Baugenehmigungsbescheides vom 07.10.1996, Az. 602-271/96 Ge/Pe für das Grundstück Oberkonnersreuther Str. 6 (Flur-Nrn. 9/5 und 9/6 der Gemarkung Oberkonnersreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 BayBO bekannt gemacht, dass dem Änderungsantrag zur Aufhebung der Auflage Ziffer 30 des o. g. Baugenehmigungsbescheides (Eingangsvermerk vom 04.11.1996) für den Umbau und die Renovierung der Gaststätte „Zur Sudpfanne“ mit Bescheid vom 03.04.2017 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO unter Auflagen stattgegeben worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB -).

Die Genehmigung (Änderungsbescheid) kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1267) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann [innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage](#) erhoben werden beim

[Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth](#)
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz [zugelassenen](#)¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet [keine](#) rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 07.04.2017
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Standesamtliche Nachrichten vom 13.03.2017 bis 02.04.2017

Eheschließungen und Lebenspartnerschaften

17.03.2017: Andreas Christian Neumann mit Michaela Quarg, beide wohnhaft in Bayreuth, Keuperstr. 20

10.03.2017: Nicolai Sebastian Lindner mit Sonja Edyta Chmiel, beide wohnhaft in Bayreuth, Goethestr. 13

17.03.2017: Michael Janusz Stasik mit Om Bori, beide wohnhaft in Bayreuth, Rückertweg 15 B

Geburten

Tessa Raffaella Mignano, geb. am 27.02.2017; Eltern: Giovanni Mignano und Kristin Katharina Roy, beide wohnhaft in Bayreuth, Preuschwitzer Straße 99 A

Luan Eric Bärthel, geb. am 03.03.2017; Eltern: Sven Michael Conrad und Susann Bärthel, beide wohnhaft in Mistelgau, Frongarten 10 B

Luis Matthias Rudolph, geb. am 11.03.2017; Eltern: Michael Franz Rudolph, geb. Knoblich und Elisabeth Rudolph, beide wohnhaft in Hollfeld, OT Treppendorf Nr. 9

Paula Luise Pierre, geb. am 14.03.2017, Eltern: Mike Eddie Pierre und Anna Maria Pierre, geb. Meyer, beide wohnhaft in Fichtelberg, Kaiserberg 2, Krs. Bayreuth

Sterbefälle

Jutta Erika Timper geb. Weise, geb. am 18.11.1956, verst. am 05.03.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Meranierring 54
Manfred Friedrich Robert Krüger, geb. am 28.04.1938, verst. am 04.03.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Sterntalerring 50

Magdalena Sophie Kosziol geb. Förster, geb. am 05.04.1935, verst. am 23.02.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Friedrich-Puchta-Str. 10

Frieda Elisabeth Freiburger geb. Söllheim, geb. am 04.12.1927, verst. am 19.03.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Leibnizstr. 14

Dorothea Widenka geb. Fitz, geb. am 08.11.1930, verst. am 15.03.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Bodenseering 18